



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZR 190/06

vom

13. Februar 2007

in dem Rechtsstreit

Karin P. , K.-weg ..., S.-R.,

Klägerin und Nichtzulassungsbeschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt ... -

gegen

Ka. Q. Versicherungs AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden Peter M. E., N. Straße ..., F.,

Beklagte und Nichtzulassungsbeschwerdegegnerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte ... -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Februar 2007 durch die
Vizepräsidentin Dr. Müller, den Richter Dr. Greiner, die Richterin Diederichsen und
die Richter Pauge und Zoll

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in
dem Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom
17. März 2006 wird zurückgewiesen, weil sie nicht aufzeigt, dass die
Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des
Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine
Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 S. 1 ZPO).
Von einer näheren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 S. 2,
2. Halbs. ZPO abgesehen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens
(§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 223.281,00 €

Müller

Greiner

Diederichsen

Pauge

Zoll

OLG München - Az. 10 U 4632/05 vom 17.03.2006;
LG München I - Az. 19 O 25096/04 vom 28.07.2005;